

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Ebikon und Adligenswil

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller:	CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
Bauvorhaben:	S-2407500.1 TS Ebikon-Adligenswilerstrasse 106 - Neubau Transformatorenstation auf der Parzelle 361 der Gemeinde Ebikon L-2407505.1 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstation Ebikon-Adligenswilerstrasse 106 und Adligenswil-Ebikonerstrasse 75 - Neue Kabelleitung auf Parzellen 361, 360 der Gemeinde Ebikon und die Parzellen 1428, 411 der Gemeinde Adligenswil L-2407507.1 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstation Ebikon-Adligenswilerstrasse 106 und Ebikon-Rütimatt - Neue Kabelleitung auf Parzellen 361, 360, 1050, 1329 der Gemeinde Ebikon - Demontage Kabel-/Freileitung L-0168701 - Demontage Freileitung L-0101587
Zone:	Landwirtschaftszonen, Wohnzone, übriges Gebiet A, weitere Arbeitszone
Grundstücke-Nrn.:	Ebikon: 361, 360, 1050, 1329, 354, 1228, 932, 1334, 1043, 1335, 1338, 1336, 2204, 960, 355 Adligenswil: 411, 1428 Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.
Ortsbezeichnung:	Ebikon-Adligenswilerstr. 106, Adligenswil-Ebikonerstr. 75, Ebikon-Rütimatt

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **29. April 2024 bis 28. Mai 2024** auf den Gemeindekanzleien Ebikon und Adligenswil, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung

zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 24. April 2024

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf